

GEMEINDE EBRINGEN NIEDERSCHRIFT

Nr. 7/2018

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates
im Rathaus Ebringen, Gemeinschaftsraum
am Donnerstag, den 28.06.2018
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr

Anwesende Mitglieder:

1. Bürgermeister:

Rainer Mosbach

**Zur Sitzung wurde am 19.06.2018
ordnungsgemäß eingeladen.**

2. Gemeinderäte:

**Hans-Peter Beck
Alfred Braun
Bettina Burkert
Dr. Marie-Luise Klees-Wambach
Klaus Ruh
Hildegund Schröder
Birgit Schüler
Gerd Schüler
Martin Schüler
Irene Winterhalter
Eckard Zimmermann**

**Am 22.06.2018 wurde die Tages-
ordnung öffentlich bekannt gemacht.**

Es fehlen entschuldigt:

**Eveline Jenne
(privat)**

3. Protokoll:

Alexandra Kraus

4. Teilnehmer Verwaltung:

Daniel Moll, Hauptamtsleiter

5. Teilnehmer Extern:

Herr Fischer, Planungsbüro Fischer zu TOP 5

6. Zuhörer:

26

Tagesordnung:

1. Fragen aus der Bürgerschaft
2. Bauvoranfrage
 - 2.1 Errichtung eines Wohngebäudes mit acht Wohneinheiten und 14 KFZ-Stellplätzen, Flst. Nr. 171
3. Grundsatzbeschluss für eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
4. Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ebringen
5. Bebauungsplan „Wangen“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung / beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB
 - **Änderung** des Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB)
6. Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof
7. Bekanntgaben
8. Anfragen aus dem Gemeinderat

BM Mosbach eröffnet die Sitzung. Die Einladung ist form- und fristgerecht erfolgt. GRätin Jenne ist entschuldigt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

TOP 1

Ein Bürger gibt zu TOP 2 an, dass das Grundstück Flst.Nr. 171 in der Liste der denkmalgeschützten Häuser steht.

TOP 2.1

Die Eigentümergemeinschaft beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst. Nr. 171 die bestehenden Gebäude (Wohngebäude, Scheune, Garagen und kleines Häuschen) abzurechen und ein neues Wohngebäude mit 8 Wohneinheiten und 14 KFZ-Stellplätzen zu errichten.

Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan. Die Beurteilungsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 BauGB. Ein Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn beispielsweise die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Gebäude ohne die Nebengebäude ist in der Liste für Kulturdenkmale nach § 2 DenkschG eingetragen. Ein Ensemble- bzw. Umgebungsschutz im Bereich der Kirche mit Pfarrhaus besteht nicht.

Der Baukörper ist im amtlichen Lageplan rot eingezeichnet und vermaßt. Die geplante Höhe des Gebäudes auf dem Baugrundstück Flst. Nr. 171 ist im Plan „Schemaansicht 2“ dargestellt. Die 14 KFZ-Stellplätze und die Zufahrt (Fahrgasse) sind im Kellergeschossplan einge-

zeichnet. Sieben Stellplätze befinden sich als Unterstellplätze im Kellergeschoss, die weiteren sieben Stellplätze werden ebenerdig angelegt. Aus den Plänen „Schemaansicht Osten Nord und West“ sind die einzelnen Geschosse und die Trauf- und Firsthöhen ersichtlich.

Die Gemeinde Ebringen als Baulastträger der Gemeindestraßen (Schönbergstraße) wurde von der Baurechtsbehörde aufgefordert, aus verkehrsrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Begründung:

Das geplante Bauvorhaben fügt sich weder durch Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Insbesondere wird durch die Kubatur (Gebäudegröße- und -höhe) der dörfliche Charakter in diesem Bereich stark verändert bzw. geht verloren. Hinzu kommt, dass das Ensemble mit Pfarrkirche, Pfarrhaus, Ortsbrunnen und den angrenzenden Gebäuden Friedhofstraße 1 und 2 sowie Friedhofstraße 4 (Rottenmünster Hof) durch das Bauvorhaben seinen ortsbildprägenden Charakter verliert.

Fragen aus dem Gemeinderat:

GRätin Schröder ist angenehm überrascht über den Beschlussvorschlag. Wenn hier die Empfehlung zu dem Bau bestünde, fände sie das nicht gut.

BM Mosbach legt dar, dass auch verkehrsrechtlich die Gemeinde ihre Bedenken geäußert hat.

GRätin Winterhalter bemängelt die Fahrsituation, die durch den geplanten Bau bestünde. Sie fragt zudem, wie das Landratsamt zum Bauvorhaben stehe. Wenn diese das Einvernehmen wieder ersetzen, habe der Gemeinderat keine Entscheidungsfreiheit.

BM Mosbach meint, dass dem LRA bekannt ist dass das Haus unter Denkmalschutz stehe. Es ist nicht zu befürchten dass das LRA anders entscheiden werde.

GRätin Klees-Wambach findet nicht, dass die Größe des geplanten Objekts in das Ortsbild passe.

GRätin Schüler war schockiert über die Pläne und ist froh dass die Gemeinde das ablehnen möchte.

GRat Schüler sieht anhand der Pläne, dass die Höhe und die Breite des geplanten Gebäudes von den Nachbargebäuden stark abweiche. Auch die Parksituation und die Einfahrt sind verkehrstechnisch schwierig. Er ist auch für die Ablehnung.

GRat Braun verdeutlicht, dass eine Genehmigung hierfür, eine Katastrophe für den Ort wäre. Das bestehende Gebäude ist 1501 erbaut worden und steht zentral im Ort. Das sollte nicht abgerissen werden. Vom alten Dorf bliebe bei solchen Genehmigungen nicht mehr viel übrig. Hier sollten junge Leute, die solche alten Häuser geerbt bekommen, seitens der Gemeinde unterstützt werden z.B. durch Aufzeigen von Förderprogrammen etc.

GRat Zimmermann meint, dass ähnlichen Objekten die Zustimmung durch den Gemeinderat erteilt wurde, allerdings ist das an diesem Punkt nicht angemessen.

Beratungsergebnis nach Beschlussvorschlag :

Der Gemeinderat stimmt der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes mit acht Wohneinheiten und 14 KFZ-Stellplätzen auf Flst. Nr. 171 **nicht** zu.

Einstimmig	X
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

TOP 3

Unter TOP 2.1 ist die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes mit acht Wohneinheiten und 14 KFZ-Stellplätzen auf Flst. Nr. 171 zur Beratung und Beschlussfassung angesetzt. Auf die Beratungsvorlage Nr. 1/7 wird verwiesen.

Gegenstand des Denkmalschutzes ist der Schutz prägnanter Platz-, Straßen- oder Ortsbilder. Der Denkmalschutz ist ein existentielles Anliegen der Städte und Gemeinden mit der Zielsetzung der Erhaltung der oft in Jahrhunderten geprägten Dorf- oder Stadtgestalt.

Begründung:

Die derzeitige Nachfrage nach mehr Wohnraum in der Region Freiburg hat auch in unserer Gemeinde deutlich zugenommen. Auch insbesondere für Investoren ist unsere Gemeinde sehr attraktiv geworden. Der Abriss und der komplette Neubau löst zunehmend die bisher vorherrschende Praxis der Umnutzung von Wirtschaftsgebäuden zu Wohnzwecken ab. Davon betroffen ist auch der historische Ortskern von Ebringen. Werden alte Gebäude abgerissen, so müssen Neubauten die Gebäudestellung und die Kubatur nach § 34 BauGB beurteilt werden. Der Erhalt der ortstypischen historischen Gebäude geht somit nach und nach verloren. Besonders bei Vorhaben innerhalb des Ortsetters aber auch außerhalb des Ensembleschutzes nach § 19 DenkSchG besteht zunehmend die Gefahr, dass durch Neubauten das Ortsbild sehr verändert wird und das historische Orts- und Straßenbild unwiederbringlich verloren geht.

Fragen aus dem Gemeinderat:

HL Moll zeigt eine Liste zu den denkmalgeschützten Gebäuden in Ebringen.

GRat Ruh fragt nach der Möglichkeit, ob ein „gewisses Bann“ um die denkmalgeschützten Häuser festgesetzt werden kann, damit auch bei bestehenden Baulücken neben den denkmalgeschützten Häusern das alte Ortsbild erhalten bleibe.

GRätin Burkert meint, dass es eine Sitzung von dem Verein Natur und Kultur geben werde, wo beraten wird, wie das Ortsbild geschützt werden kann. Auf diesen Sachverstand sollte hier auch im Gemeinderat zurückgegriffen werden.

BM Mosbach zeigt auf, dass dies schwierig ist, da hier schnell in Eigentumsrechte eingegriffen werde.

HL Moll teilt mit, dass ein Ingenieurbüro für das Verfahren und die Erstellung der Satzung unterstützend mit eingebunden werde.

GRat Braun gibt zu bedenken, dass wenn nur die denkmalgeschützten Häuser von der Satzung betroffen sind, das Dorf somit nicht erhalten bleibe. Es sollte keine Satzung erstellt werden die alles vorschreibt; das gesamte Dorfbild muss im Blick behalten werden. Hier sollte jungen Menschen gezeigt werden, wie restauriert werden kann und welche Zuschüsse hierfür beantragt werden können. Eine solche Satzung sollte auch diese Möglichkeiten beinhalten.

Beratungsergebnis nach Beschlussvorschlag :

Die Verwaltung wird beauftragt, für einen noch festzulegenden Geltungsbereich eine Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im Ortskern von Ebringen aufgrund der städtebaulichen Gestalt auszuarbeiten bzw. ausarbeiten zu lassen.

Einstimmig	X
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

TOP 4

Die aktuelle Satzung (Kostenordnung) über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Ebringen datiert vom 16.11.1992.

Seither haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erhebung des Kostenersatzes bei Feuerwehreinsätzen durch mehrere Änderungen des Feuerwehrgesetzes sowie den Erlass der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKEFw) erheblich verändert.

Aus diesem Grund wurde vom Gemeindegtag ein Satzungsmuster für die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) erarbeitet, zur Umsetzung der Änderungen ist für die Gemeinde Ebringen eine Neufassung der FwKS erforderlich.

Die neu gefasste Satzung ist dieser Beratungsvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Entsprechend dem Satzungsmuster des Gemeindegtags werden in den §§ 2 und 3 der Satzung die einschlägigen Vorschriften aus dem Feuerwehrgesetz wiedergegeben.

§ 4 der Satzung regelt den Kostenersatz bei Überlandhilfe entsprechend den derzeit geltenden Überlandhilfevereinbarungen der Gemeinde Ebringen mit anderen Gemeinden.

§ 5 der Satzung trifft dann entsprechend den Regelungen des Feuerwehrgesetzes generelle Festlegungen zur Höhe des Kostenersatzes, die einzelnen Kostenersatz für Personal- und Fahrzeugeinsatz ergeben sich aus dem beizufügenden Kostenersatzverzeichnis.

Die darin bisher festgesetzten Personalkostenersatzes mussten neu kalkuliert werden, die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden nun landesweit pauschal durch die o.g. Verordnung geregelt.

Mit der Kalkulation der Personalkostenersatzes wurde gemeinsam mit zehn weiteren Umlandgemeinden die Fa. Allevo Kommunalberatung beauftragt. Im Ergebnis ergibt sich für die Personalkosten ein Stundensatz von 8,00 Euro (bisher: 20,00 Euro). Dem bisherigen Stundensatz lag keine Kalkulation zugrunde.

Zur Erhebung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ist künftig die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKEFw – maßgebend. Auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt soll in die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung ein dynamischer Verweis auf diese Verordnung aufgenommen werden, sodass eine Änderung der Satzung bei einer Änderung der Verordnung entbehrlich wäre. Die Stundensätze der Verordnung enthalten sowohl die bisher gesondert erhobenen Kosten für Kraftstoff als auch die Kosten für alle Geräte, die typischerweise zur

Fahrzeugbeladung gehören.

Weitere entstehende Kosten, z.B. für Ölbindemittel oder die Reparaturen von beschädigten Gerätschaften werden nach tatsächlichem Aufwand beim jeweiligen Einsatz spitz abgerechnet.

Aktuell enthält die VOKeFw folgende Stundensätze für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Ebringen – siehe beigefügtes Kostenverzeichnis -.

Die Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wurde im Feuerwehrausschuss der Feuerwehr am 07.06.2018 vorgestellt.

Fragen aus dem Gemeinderat:

BM Mosbach erklärt, dass die Änderungen grundsätzlich die Personen- und Maschinenstunden beinhalte.

GRat Ruh fragt, wie alt die bisherige Satzung war. Er findet dass der Personalkostensatz flexibel dem Mindestlohn angepasst werden sollte.

HL Moll teilt mit, dass die bisherige Satzung aus dem Jahr 1992 ist.

BM Mosbach verdeutlicht, dass die Versicherungen andere Beträge nicht anerkennen, die nicht kalkuliert wurden. Hier kann kein Mindestlohn angenommen werden.

GRätin Klees-Wambach fragt nach dem Verwaltungskostenaufwand, da dort sehr verschiedene Beträge angegeben sind.

GRat Zimmermann gibt zu verstehen, dass zu jeder Gerätschaft auch ein Mann von der Feuerwehr gehöre. Er findet den Satz für die Feuerwehrleute auch sehr gering.

GRat Martin Schüler möchte wissen, ob dadurch die Abrechnung für die Gemeinde einfacher wird und ob unter dem Fahrzeug TLF auch andere bzw. neue Fahrzeuge angeschafft werden können, ohne dass die Satzung hierfür geändert werden muss.

BM Mosbach bejaht dieses.

Beratungsergebnis nach Beschlussvorschlag :

Der Gemeinderat stimmt der beigefügten Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ebringen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 28.06.2018 zu.

Einstimmig	X
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

TOP 5

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 17.05.2018 dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss sowie der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB im beschleunigten

Verfahren nach § 13a BauGB zugestimmt. Auf die Beratungsvorlage vom 17.05.2018 Nr. 1/6 sowie das Gemeinderatsprotokoll zu TOP 3 wird verwiesen. Aufgrund Anregungen aus dem Gemeinderat und die im Laufe der Sitzung ergebenden Änderungen wurden diese vom Planungsbüro Fischer eingearbeitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im geänderten Planausschnitt zeichnerisch dargestellt. Plan und Text, Festsetzungen und Bauvorschriften mit den Änderungen werden durch Herrn Fischer nochmals erläutert.

Fragen aus dem Gemeinderat:

BM Mosbach erklärt anhand von Plänen, dass die gewünschten Änderungen des Gemeinderats eingearbeitet wurden. Die grundsätzlichen Änderungen sind die Verlängerung der Lärmschutzwand, die Aufnahme eines Gehwegs und die max. Höhen der dort zu errichtenden Gebäuden.

GRat Ruh fragt, ob die Wand auch zwischen Zaun und Anhöhe passe.

HL Moll meint, dass dies bautechnisch geprüft werde.

GRätin Burkert möchte die Höhen zu der bisherigen Bebauung, wie in letzter Sitzung gewünscht, wissen.

BM Mosbach erklärt anhand einer vom Planungsbüro Fischer erstellten Einzeichnung der Wand- und Firsthöhen der geplanten Bebauung zur bestehenden Bebauung.

GRat Zimmermann ist der Meinung, dass die Höhe, wenn von der Talhauser Str. Richtung Clubheim gelaufen wird, eine enorme Wucht darstelle.

GRat Martin Schüler findet die Änderung mit dem Gehweg gut. Er fragt ob die Eigentümer, die eine Beeinträchtigung durch den Lärmschutz haben, schon hierrüber informiert wurden.

HL Moll teilt mit, dass erst nach Beschlussfassung die Eigentümer informiert werden.

BM Mosbach erläutert, dass bezüglich der Lärmschutzwand das Maximum nun erreicht ist.

Herr Fischer bestätigt, dass die Höhen, wie vom GRat gewünscht, angepasst worden sind.

Handwerksbetriebe sind im Bebauungsplan eingetragen und zugelassen, allerdings nur Handwerksbetriebe die dem Gebiet dienend und nicht störend sind. Er empfiehlt es so im Plan zu lassen.

GRat Ruh fragt nach der 2. Änderung bezüglich des Durchgangs der Lärmschutzwand zum Sportplatz.

GRat Klees-Wambach bezieht sich auf die Definition der störenden und nicht störenden Gewerbebetriebe.

GRat Braun fragt nach, wie verhindert werden könnte, dass Bauträger zu massiv dort bauen können.

Herr Fischer gibt an, dass unter 1.1 die max. Höhe und Breite der Gebäude im Bebauungsplan festgesetzt worden sind.

Die Baufenster sind flexibel in der Ausrichtung aber Breite und Tiefe sind klar festgesetzt.

Die Böschung wird mit 4 kleinwüchsigen Bäumen bepflanzt, welche somit nicht störend für den Kunstrasen sind.

Beratungsergebnis nach Beschlussvorschlag :

Der Gemeinderat stimmt der **Änderung** des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses sowie der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, zu.

Einstimmig	
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	3

TOP 6

Im Bauhof der Gemeinde Ebringen wurde der Caddy des Wassermeisters durch entsprechenden Umbau des bestehenden FIAT ersetzt.

Dieser Caddy ist für die Anforderungen im Bereich Hausmeisterdienst in den Flüchtlingsunterkünften und bei der Pflege der Außenanlagen ungeeignet. Deshalb wurden im Haushaltsplan der Verkauf dieses Fahrzeugs und die Beschaffung eines kleinen Kippers vorgesehen.

Jetzt wurde ein geeignetes Gebrauchtfahrzeug gefunden:
Peugeot Boxer, Kipper, Bj. 2017, Km-Stand 3.440 **22.999,00 Euro**

Der Caddy soll für 5.000 Euro zum Verkauf angeboten werden.

Im Haushaltsplan sind 21.500 Euro im Bauhof veranschlagt. Wir gehen davon aus, dass wir bei der bestehenden Nachfrage für den Caddy einen Mehrerlös erzielen werden.

Fragen aus dem Gemeinderat:

Bauhofleiter Schweizer gibt an, dass das neue Fahrzeug aus Ludwigsburg kommt.

Beratungsergebnis nach Beschlussvorschlag :

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung des Kommunalfahrzeugs zum Kaufpreis in Höhe von 22.999,00 Euro zu.

Einstimmig	X
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

TOP 7

BM Mosbach teilt mit, dass

1. die Gesellschafterversammlung RegioSonne, wo die Gemeinde Mitglied ist, getagt habe. Die Verzinsung ist für heutige Verhältnisse sehr gut. Die Entwicklung der Sonnenstunden ist steigend. Die Gemeinde hat 2017 eine hohe Einspeisung erreichen können;
2. ein Baumschaden an einem Stationenhäuschen entstand;
3. Starkregenschäden im neuen Gewerbegebiet entstanden sind. Hier ist das Wasser vom Rebberg den neuen Weg in das Neubaugebiet gelaufen. In der Einfahrt von der Kreisstraße in die Alemannenstraße sind Gräben durch das Wasser entstanden und Erdreich ist auf die Kreisstraße gekommen;
4. einige Gemeinden nicht mit der Zuteilungsquote von Flüchtlingen durch das LRA einverstanden sind, da hier nicht gerecht auf die Gemeinden verteilt werde. Ebringen ist mit einer Zuteilungsquote von 1,93 Prozent belastet worden, wobei andere Gemeinden aus dem Landkreis unter 1 Prozent des Bevölkerungsanteils an Flüchtlingszuweisungen liegen;
5. die Menge Frischwasser, die aus den öffentlichen Brunnen der Gemeinden läuft, rund 7000 m³ betrage und somit Kosten rund 4000,00 € jährlich verursache;
6. die Klage bezüglich dem Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplanänderungsverfahren „Herrengarten“ die Gemeinde 7600,00 € gekostet hat;
7. die Genehmigung der Haushalts-Satzung eingegangen ist und somit auch die Kredite bewilligt worden sind;
8. die Zuschussgenehmigung zum Umbau der Schule in Höhe von 72.000,00 € eingegangen ist;
9. 60 Anmeldungen zur Kernzeit für das kommende Schuljahr eingegangen sind;
10. freie HotSpots aus datenschutzrechtlichen Gründen derzeit im öffentlichen Raum nicht angeboten werden dürfen;
11. das Regierungspräsidium Stellung zur Klagebegründung der Gemeinde Pfaffenweiler abgegeben habe. Hier ist eine klare Ausführung durch das RP, dass die Klage der Gemeinde Pfaffenweiler aufgrund deren Begründung dass die Ortsumfahrung Schallstadt dadurch wieder aufgenommen wird, nicht das Verwaltungsgericht zuständig sondern das Oberverwaltungsgericht und somit muss die Klage der Gemeinde Pfaffenweiler hierfür abgewiesen werden. Das Gericht schlägt nun die Trennung der Verfahren vor und somit steht der Kreisel nicht mehr im direkten Zusammenhang mit der Ortsumfahrung im Weg.
12. Die Katastrophenpläne der Gemeinde Ebringen ab sofort auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt sind;
13. es ab sofort Fair Trade Säfte für den Gemeinderat gebe. GRätin Burkert sagt, dass sich auch verschiedene Einzelhändler der Gemeinde dazu bereit erklärt haben, Fair Trade-Produkte in ihr Sortiment aufzunehmen;
14. die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den **26.07.2018 um 19:00 Uhr** stattfindet.

TOP 8

GRat Ruh möchte sich schon jetzt bei der Gemeinde Ebringen für die Zurverfügungstellung

des Schloss- Areals für das Wein- und Sektfestival bedanken. GRat Ruh bedankt sich bei den Pfaffenweiler Bürgern für die Stellung der Klage.

GRat Ruh möchte zur Gemeindevollzugsbeamtin aufzeigen, dass die Kunden der Nahversorger und des Gewerbes stark kontrolliert werden und es somit den Nahversorgern schwer gemacht werde. Das war nicht Sinn und Zweck diese Stelle zu schaffen. Er wünscht sich ein klärendes Gespräch mit der Gemeindevollzugsbeamtin.

Grätin Winterhalter möchte wissen, was die Schranke an der Halle bezwecke.

BM Mosbach erläutert dazu, dass nach dem Brandschutzkonzept für die Schönberghalle ein Flucht- und Rettungsweg besteht und dieser freizuhalten ist. Die Poller, die bisher den Fluchtweg freigehalten haben, sind defekt und konnten daher von jedermann entfernt werden.

GRat Gerd Schüler fragt nach den Parkplätzen bei der Halle, die jetzt privat genutzt werden, wer hier für die Pflege zuständig ist und ob die parkenden Anhänger nicht verwarnt werden können.

Nach erfolgter Beschilderung, die bereits bestellt worden ist, können diese auch künftig nach § 12 LOWiG verwarnt werden, so HL Moll.

GRätin Schröder fragt nach der Instandsetzung des Weges zur Berghäuser Kapelle, ob diese schon durchgeführt wurde.

HL Moll gibt an, dass der Tiefbauer zugesagt habe, den Weg noch vor August instand zu setzen.

GRätin Schüler trägt den Wunsch vor, für die Kindergartenkinder eine entsprechende Rutsche am Waldspielplatz zu installieren.

GRat Zimmermann ist nicht klar, warum die Gemeinde Kosten für das Normenkontrollverfahren Herrengarten bezahlen muss, wenn sie den Prozess doch gewonnen habe.

BM Mosbach gibt zu verstehen, dass sich die Parteien auf einen Vergleich geeinigt haben und die Gemeinde somit einen Teil der Verfahrenskosten zu tragen habe.

GRat Martin Schüler fragt nach dem Bauschutt nach, welcher beim Rückhaltebecken abgelagert wurde.

HL Moll teilt dazu mit, dass der Verursacher ermittelt und aufgefordert wurde, diesen umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Vorsitzender:



Der Gemeinderat:

Protokoll:



Die Niederschrift wurde dem Gemeinderat am 10.07.2018 durch Übersendung einer E-Mail zur Kenntnis gebracht.

Verteiler:

1. eine Fertigung an BM Mosbach
2. eine auszugsweise Fertigung an
 - Bauamt zu TOP 2, 3 und 5
 - Rechnungsamt zu TOP 4 und 6

Anlage 1

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ebringen

**(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)
vom 28.06.2018**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen am 28.06.2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ebringen (im folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gelten die Vereinbarungen in ihrer zum Einsatzzeitpunkt geltenden Fassung:

1. Vereinbarung zwischen den Gemeinden Schallstadt, Ebringen und Pfaffenweiler zur gegenseitigen Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren vom 13.12.2008,
2. Vereinbarung der Feuerwehren im Unterstützungsbereich Südlicher Breisgau des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Heitersheim vom 18.03.2011.

Wird Überlandhilfe für Gemeinden geleistet, die nicht die Vereinbarungen nach Ziff. 1 und 2 geschlossen haben, so gelten § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Ebringen vom 16.11.1992 sowie die Anlage zur Satzung über die Änderung der Kostenordnung vom 05.11.2001 außer Kraft.

Ebringen, den 28.06.2018.

Rainer Mosbach,
Bürgermeister.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 8,00 Euro
(die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)

2. Fahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Fahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:
(die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)

Kostenersatz je Stunde

2.1 Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse 20,00 Euro

2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10 120,00 Euro
LF 8/6

2.3 Tanklöschfahrzeug TLF 2000 95,00 Euro
TLF 8/18

2.4. Tanklöschfahrzeug TLF 3000 120,00 Euro.

(2) Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.